**Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes – Leistungsbeschreibung –**

Auf diverse Schulstandorte im Stadtgebiet der Auftraggeberin werden bereits interaktive Displays des Modells Viewsonic IFP-8652-1B eingesetzt. Der Einsatz dieses Modells (oder Foglemodells) soll auf weitere Klassenräume/Schulstandorte ausgeweitet werden.

Der Bestbieter wird mit der Lieferung, Installation und Montage der vollständigen Liefermenge für die maximale Vertragsdauer von 24 Monaten beauftragt. Innerhalb der Vertragslaufzeit werden Einzelbestellungen bzw. Abrufbestellungen in Textform per Fax oder per Mail beauftragt. Die Installation und Montage der interaktiven Displays erfolgt nach Auslieferung vor Ort in den Schulstandorten.

**Vertragsbeginn ist der 01.02.2025. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate und kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Mindestvertragsdauer 1x um 12 weitere Monate verlängert werden. Dieser Rahmenvertrag endet spätestens zum 31.01.2027 oder vorzeitig, falls das nachfolgend aufgeführte maximale Vertragsvolumen vorzeitig erreicht bzw. die Option um 12 Monate zu verlängern nicht in Anspruch genommen wird.**

Für jedes Vertragsjahr wird ein Auftragswert zzgl. MwSt. als Minimalwert hochgerechnet. Dieser Auftragswert muss im lfd. Vertragsjahr verpflichtend abgerufen werden. Der für jedes Vertragsjahr festgelegte Maximalwert, wird ausgehend vom ersten Vertragsjahr fortgeschrieben. Der hochgerechnete Maximalwert verpflichtet nicht zum Abruf von Bestellungen und umfasst lediglich das maximal erreichbare Vertragsvolumen:

Für die Auftragswertkalkulation wird der aktuell tatsächlich bestehende Bedarf herangezogen. Es ist davon auszugehen, dass auch im Folgejahr ein Bedarf anfällt und beschafft werden muss. Da der Bedarf des kommenden Jahres derzeit nicht genau beziffert werden kann, soll die Möglichkeit zur Verlängerung um 12 Monate bestehen.

Aus dem derzeitigen tatsächlichen Bedarf ergibt sich die Mindestabnahme/Minimalwert und aus der Hochrechnung für die Folgejahre die Maximalabnahme/Maximalwert.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Vertragsjahr** | **Minimalwert (zzgl. MwSt.):** | **Maximalwert (zzgl. MwSt.):** |
| 2024-2025 | Gesamtwert an Abrufbestellungen inkl. Montage und Installation: 700.000,00 € | Gesamtwert an Abrufbestellungen inkl. Montage und Installation: 3.500.000,00 € |
| 2025-2026  Bei Nutzung der optionalen Verlängerung aus 2024-2025 | Gesamtwert an Abrufbestellungen inkl. Montage und Installation: 100.000,00 € | Gesamtwert an Abrufbestellungen inkl. Montage und Installation: 500.000,00 € |
| Gesamt: | **800.000,00 €** | **4.000.000,00 €** |

Bestandteil des Leistungsverzeichnisses ist diese Anlage und die anliegend beigefügten Anlagen LV-Ausschlusskriterien (A-Kriterien) und LV-Bepreisung.

**Ergänzende Vereinbarung zu Nr. 4.2.3 (Lizenzbedingungen):**

Für den Betrieb der interaktiven Displays stellt der Bieter eine geeignete Device-Management-Software und eine Whiteboard-Software zur Verfügung. Die Lizensierung der Device-Management-Software erfolgt gerätebasiert. Die Lizensierung der Whiteboard-Software erfolgt entweder User-basiert oder Geräte-basiert. Weitere Angaben sind hierzu im LV A-Kriterien in den Kapiteln 4 und 5 unter den jeweiligen Bemerkungen aufgeführt.

Für den Betrieb der Device-Management-Software und der Whiteboard-Software gilt die Regelung lt. Ziffer 2.2 der EVB-IT Systemlieferungs-AGB. Es gelten darüber hinaus die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers (EULA). Die EULA des jeweiligen Herstellers wird Vertragsbestandteil.

**Ergänzende Vereinbarung zu Nr. 6.1 Art und Umfang der Dokumentation:**

Der Bieter stellt eine webbasierte Kurzfassung über den Inhalt der wesentlichen Hard-und Softwarefunktionen für den Betrieb der interaktiven Displays; der Betriebssoftware und der MDM-Lösung in Deutsch oder Englisch bereit. Diese Dokumentation wird ohne Aufpreis bereitgestellt.

**Ergänzende Beschreibung zu Nr. 7.1 ff. Systemserviceleistungen (Pflegeleistungen)**

Festlegung des Supportumfangs:

Der Systemservice pro Screen beginnt mit dem jeweiligen Kaufdatum. Die Berechnung des Systemservice (Pflegeleistungen) erfolgt pro Screen jährlich im Voraus.

Der Bieter wird als Pflegeleistung neue und verbesserte Programmstände in Form von Patches und Updates sowie in Form von Upgrades und Releases per Download auf der eigenen Website, alternativ auf der Homepage des angebotenen Herstellers oder per automatisierten OTA bereitstellen. Mit zur Pflegeleistung gehört insbesondere die Bereitstellung von Sicherheitspatches.

**(Bitte vom Bieter auszufüllen):**

|  |  |
| --- | --- |
| **Störungsmeldungen** | **Adresse für Störungsmeldungen** |
| E-Mail: |  |
| Hotline | +49 |

Softwarefehler werden mit der nächsten Bereitstellung von Releases bzw. von Updates bereinigt. Darüber hinaus gehende Pflegeleistungen werden auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten sonstigen Vereinbarungen beauftragt.

**Ergänzende Beschreibung zu Nr. 8.4.2 Reisezeiten**

Die Auslieferung und Montage von interaktiven Displays erfolgt auf der Grundlage der Anlage LV-Bepreisung. Als Reisezeit wird die Fahrtzeit der einfachen Entfernung zwischen dem Standort des Bieters (z.B. Servicestützpunkt, etc.) und dem jeweiligen Schulstandort festgelegt. Diese Fahrtzeit ist im Montagepreis enthalten.

Bei mehreren Anfahrten zu einem Schulstandort, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Ansprechpartner vor Ort am betreffenden Standort nicht erreichbar war bzw. das Gebäude verschlossen war und nicht betreten werden konnte, sind nicht im Montagepreis enthalten. Derartige Fahrtzeiten sind der Auftraggeberin als Beleg vorzulegen. Diese Belege müssen von der Auftraggeberin für die Abrechnung quittiert werden. Nicht quittierte Belege gelangen nicht zur Abrechnung.

**Ergänzende Beschreibung zu Nr. 14 Mitwirkung der Auftraggeberin**

Ansprechpartner der Auftraggeberin:

Nachfolgender Ansprechpartner steht bei der Auftraggeberin für die Mitwirkung bei der Lieferung und Installation der interaktiven Displays sowie für die technische Bearbeitung von Störungsmeldungen im Rahmen der vereinbarten Garantie-und Systemserviceleistungen zur Verfügung. Der nachfolgende Personenkreis ist **ausschließlich autorisiert**, qualifizierte Fehlermeldungen an den Bieter weiterzuleiten.

|  |  |
| --- | --- |
| **Ansprechpartner** | **Funktion** |
| Stefan Wilp  Tel.: 0208 455-6916/015172854324  Fax: 0208 455-58-6916  E-Mail: stefan.wilp@muelheim-ruhr.de | Technische Koordination Schul-IT |

**(Bitte vom Bieter auszufüllen):**

|  |  |
| --- | --- |
| **Ansprechpartner** | **Funktion:** |
|  | Vertrieblicher Ansprechpartner |
|  | Technischer Ansprechpartner |

**Ergänzende Vereinbarung zu Nr. 19.2.2 (Herstellergarantien)**

Von der Garantieabwicklung ausgenommen sind folgende, nachweislich durch den Bieter festgestellte Schäden:

* Beschädigung am Display aufgrund von unsachgemäßer Bedienung, wie z.B. Sturzschäden, etc.
* Überspannungsschäden wie z.B. Kurzschluss aufgrund eines Kabelbrandes, Blitzeinschlag im Gebäude, etc.
* Verursachte Beschädigungen der Displays aufgrund von Einbruch und Vandalismus im Schulgebäude.

**Sonstige Vereinbarungen zu Nr. 19.8**

a)

Umgang mit Produktwechsel während der Vertragslaufzeit:

Falls vom Hersteller im Laufe der Vertragslaufzeit eine der angebotenen Komponenten nicht mehr geliefert werden kann, weil der Hersteller diese eingestellt und ein Nachfolgemodell, das die Anforderungen aus den Vergabeunterlagen, insbesondere der Vorgaben lt. Anlage LV A-Kriterien erfüllt, auf dem Markt eingeführt hat, verpflichtet sich der Bieter einer Vertragsanpassung, über die Aufnahme des Nachfolgemodells in den Rahmenvertrag, zu zustimmen und zu den gleichen Konditionen / Rabatten anzubieten, wie den ersetzten Artikel. Ein Preisvorbehalt besteht für die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Bietet der Hersteller kein Nachfolgeprodukt an, oder keins, das den Anforderungen der Vergabeunterlagen, insbesondere den Anforderungen lt. Anlage LV A-Kriterien, gänzlich genügt, so verpflichtet sich der Bieter einer Vertragsanpassung über die Aufnahme eines Ersatzprodukts eines anderen Herstellers, welches die Anforderungen von Anlage A-Kriterien erfüllt, unverzüglich zu zustimmen und zu den gleichen Konditionen / Rabatten anzubieten, wie den ersetzten Artikel.

b)

Regelung zu Preisen, Vergütung, Nebenkosten, Gebühren, Abgaben:

* Die Preise für die im Verlauf dieser Rahmenvereinbarung erfolgenden Einzelabrufe der Produkte und Dienstleistungen, ergeben sich aus dem beigefügten Leistungsverzeichnis zu dieser Anlage.
* Die Preise sind Festpreise.
* Wird durch den Hersteller im Rahmen von Promotion-und /oder Werbeaktionen verbesserte Konditionen gewährt, so sind diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.
* Sämtliche Preise sind als Nettopreise (ohne MwSt.) in Euro einschließlich aller Nebenkosten (Reise-und Übernachtungskosten, Spesen, etc.) anzugeben.
* Lieferungen erfolgen auf der Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Lieferungs-und Zahlungsbedingungen der Auftraggeberin.
* Alle Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die vom Bieter an Dritte zu zahlen sind, müssen im Angebotspreis enthalten sein.

c)

Preisanpassungen:

* Preisanpassungen der im Leistungsverzeichnis genannten Festpreise können einvernehmlich bei einer Vertragsverlängerung vereinbart werden. In dem Fall wird der angepasste Preis mit der Verlängerung der Rahmenvereinbarung wirksam. Die Preisanpassung muss angemessen sein und muss sich (soweit für eine Preisposition einschlägig) nachweislich an der Preisentwicklung des Herstellers für die angebotenen Geräte orientieren.
* Abweichend von der vorherigen Regelung können die Vertragsparteien während der Vertragslaufzeit Preisanpassungen nur dann einvernehmlich vereinbaren, wenn sich der Index für Erzeugerpreise lt. dem Statistischen Bundesamt (GP 26 20 16) für Ein-und Ausgabegeräte während des jeweiligen Vertragsjahres in einer Zeitspanne von 6 Monats um mindestens 5% verändert.
* Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine einvernehmliche Preisanpassung entsprechend der vorherigen Regelungen einigen können, gelten die alten Preis unverändert fort.
* Preisanpassungen aufgrund des nicht Erreichen der ausgewiesenen Maximalabnahmemengen sind ausgeschlossen.

d)

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

e)

Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.